

Rechtsgeschichtliches aus Engelberg

Autor(en): **Hess, Ignaz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **31 (1932)**

Heft 1: **Festgabe für Heinrich Türler**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsgeschichtliches aus Engelberg.

Von P. Ignaz Hess.

Das Gebiet von Engelberg stand bis 1798 als kleine Herrschaft unter den Aebten des dortigen Klosters. Die völlige Abgeschlossenheit von der Umwelt begünstigte eine eigenartige lokale Entwicklung in administrativer wie in privatrechtlicher Beziehung. Der schriftliche Niederschlag dieser kleinen Staatsverwaltung ist uns teils im Talrecht, teils in den 28 Bänden der Amts- und Gerichtsprotokolle und im Gültenprotokoll erhalten, die in das Ende des 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückreichen.

Während die Herrschaftsrechte 1798 ihr Ende fanden, dauerten die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kloster und den Talleuten — das ist der offizielle Name der Gemeindebürger — weiter fort und erhielten sich vielfach bis auf unsere Zeit. Und mit ihnen auch manche rechtsgeschichtliche Einzelheiten, die des Interesses nicht entbehren. Die hier folgenden Ausführungen sollen einige Belege hierfür bieten.

Am 23. Oktober 1930 brannte das Haus in der *Mühlematt* in Engelberg und fiel den Flammen so weit zum Opfer, dass es im Laufe des Winters bis auf die Stockmauern abgetragen wurde.

Zu diesem Hause gehörte seit dem Jahre 1584 eine Matte von 4,4 ha Flächeninhalt, die vom Hause weg gegen Norden ziemlich gleichmässig ansteigt. In der nordwestlichen Ecke treten reichhaltige Wasserquellen zutage, aus denen das Dorf und das Kloster das Trinkwasser bezogen, und die auch die südwärts gelegene Mühle trieben. Unsere Altvordern hatten, wie es scheint, auch ohne chemische Analyse, ein feines Gefühl für gutes und gesundes Trinkwasser; denn dieses Quellwasser hat in neuester Zeit eine fachmännische wissenschaftliche Untersuchung glänzend bestanden. Als das Kloster im Jahre 1584 die Mühlematte an Bernhardin Häcki, Talmann von Engelberg, verkaufte, behielt es sich das Durchleitungsrecht für sein Trinkwasser durch die Mühlematte vor und bewahrte das Kaufinstrument sorgfältig auf. Es ist heute noch im Stiftsarchiv vorhanden.

Der äussern Form nach ist es ein sogenannter Beiel- oder Beilbrief, ein Doppelbogen, dessen unbeschriebene Hälfte in einer unregelmässigen Kurve, ähnlich der äusseren, gebogenen Linie einer Wienerzither, geschnitten ist. Das Doppel für den Käufer war auf dem abgeschnittenen Teile geschrieben und musste zum Zeichen der Echtheit zu dieser Schnittlinie passen. Es ist das einzige Aktenstück unseres Stiftsarchives in der Form eines Beielbriefes, während solche anderwärts, z. B. in Luzern, Bern, Aarau und Einsiedeln, sehr häufig sind.

Der Inhalt des Briefes ist folgender:

Der neuerwählte Abt Gabriel Blattmann (1584—1592) und der Konvent des Klosters Engelberg verkaufen mit Rat und Bewilligung der drei Schirmorte Luzern, Schwyz und Unterwalden — das Kloster stand seit 1415 unter der Schirm- und Kastvogtei der genannten innerschweizerischen Kantone — dem Talbürger Bernhardin Häcki die Mühlematt in Engelberg, „stost eins theils an mülibach, anders theils an des gotshuss güter, unden an sin, Bernhardini Heckis hus unnd hofstat, oben an das Aeschy“, ist frei und ledig bis an 6 Plaphart Herrenzins, die dem Gotteshaus gehören, um 940 Gulden Luzerner Währung, zahlbar an drei aufeinander folgenden Weihnachten mit je 300 Gulden und mit 40 Gulden im April 1585, oder dreimal mit je 315 Gulden an drei Weihnachten, ohne die Zwischenzahlung. Das Kloster behält sich das Recht vor, das Wasser ungehindert durch die Matte zu leiten. Zeugen sind: Hauptmann Urich Tullicker des Rats in Luzern, Jost Schilter des Rats von Schwyz, Talvogt von Engelberg, Statthalter Wirz von Obwalden und Landvogt Lussy von Nidwalden und die Weibel des Tales; geschehen am 6. Tag November 1584. Rechts unter dem Text ist ein Monogramm: J und M in einander verschlungen, daneben Notus (Notarius). Original, Papier, 20×31 cm; Wasserzeichen: ein oben verzierter Schild mit einem Querbalken, darunter F S.

Der Käufer Bernhardin Häcki war für Engelberger Verhältnisse ein reicher Mann. Bevor er vom Kloster die Mühlematt kaufte, besass er das daran anstossende Haus, das vor ihm der Anna Döngi gehört hatte, sodann als Erbgut von seinem Vater Baldiser (Balthasar) das Heimwesen Bäch in der Schwand, ebendort eine weitere Matte, im Talgrund östlich vom Dorf das Södli, den Nassboden mit der Weid, westlich vom Dorf den Acher, den Reingarten und

gegen Grafenort hin das Apperschwendli, dazu eine ganze Reihe von Alprechten, die in Engelberg von jeher ein gesuchter Besitz waren, da sie allein die Rendite der meist zu teuer bezahlten Talgüter möglich machen.

Von allen diesen Gütern, auch von den Alprechten, bezahlte Häcki dem Kloster den Herren- oder Bodenzins, eine kleine Abgabe in Geld, zu der sich oft bei anderen Gütern eine solche an Eiern und Butter gesellte. Es ist der Rekognitionszins des Besitzers gegenüber dem ehemaligen Grundherrn, den dieser beim Verkauf der Liegenschaft als erste Abgabe vor jedem Hypothekarzins darauf legte. Daraus erklärt sich, dass der Herren- oder Bodenzins in Engelberg selten in den Kaufinstrumenten, sondern meist nur in den Gültbriefen oder im amtlichen Gültenprotokoll verschrieben ist. Und auch hier nicht in genauer Angabe, sondern in der allgemein gehaltenen Formel, die der ersten Hypothekarbelastung vorausgeht: „Steht vor der Herren- oder Bodenzins, dem löblichen Kloster gehörend“, oder noch allgemeiner im Gültenprotokoll: „Allfällig etwas Bodenzins zu entrichten“. Noch Abt Anselm Villiger belastete während seiner Amtsführung (1866—1901) Klostergrundstücke beim Verkaufe mit einem Bodenzins von 5—20 Franken. Derselben wandelte auch den Naturalzins in Geld um und zwar das Kilogramm Butter in 2 Franken, ein Ei in 5 Rappen. — Die Erklärung des Herrenzinses im Hist.-Biograph. L. S. IV, 198, scheint mir unrichtig zu sein. —

Nirgends findet sich eine Angabe, nach welchem Tarif dieser Zins berechnet wurde. Den ansässigen Engelbergern ist diese Zinspflicht wohl bekannt, dagegen stutzen oft von aussenher zugewanderte Käufer darüber, da, wie gesagt, in den Kaufbriefen gewöhnlich nichts davon vermerkt ist. Freundliche Belehrung und die Kleinheit des Betrages überwinden zumeist die Schwierigkeit. Bei der Grundbuchung der Liegenschaften wird übrigens jetzt dieser „Herren- und Bodenzins“ abgelöst und damit ein Erbstück aus der „guten alten Zeit“ erledigt, für das den modernen Menschen das Verständnis entschwunden ist. Als ideales Erbstück bleiben uns die seit dem Jahre 1548 erhaltenen Verzeichnisse oder Urbarien dieser Zinse, die uns die Reihe aller Besitzer der engelbergischen Güter seit dieser Zeit überliefern und uns manche genealogische und familiengeschichtliche Einzelheiten und Ergänzungen ermöglichen.

Bernhardin Häcki bezahlte als Herrenzins für sein Haus und die Hofstatt an der Mühle 2 Plaphart; für die dazu gekaufte Matte 6 Plaphart; darin scheinen die 2 Plaphart für das Haus inbegriffen zu sein; 1712 wurde dieser Betrag in 7 Schilling 3 Angster, 1848 in 1,12 Franken umgewertet.

Die Mühlematt blieb im Besitze der Familie Häcki bis 1694, ging dann durch Kauf für 10,000 Pfund (= 3750 Gulden) an Johann Langenstein, durch dessen Tochter M. Katharina Agatha, verheiratete Amrhein, 1748 an diese Familie über, in deren Besitz sie bis 1917 und 1921 blieb, in welchen Jahren sie durch Kauf an die Gebrüder Eugen, Joseph und Hermann Hess überging.

Die Familientradition — es ist das Vaterhaus meiner Mutter — weiss über den Kauf und die späteren Schicksale dieses Gutes folgendes zu berichten.

Der Kauf sei um 900 oder 940 Gulden geschehen. Die Bezahlung habe des Abtes Diener abgeholt und sei damit durchgebrannt, so dass der Käufer den Betrag noch einmal habe entrichten müssen.

Dass der Kaufpreis mehr oder weniger genau in der Besitzerfamilie bekannt blieb, ist wohl daraus zu erklären, dass der Kaufbrief jedenfalls noch längere Zeit in deren Besitz vorhanden war. Für eine Nachzahlung von Seite des Käufers fehlt mir der Glaube, da auch schon damals nach gemeinen Rechtsbegriffen der Herr für die Untreue des Dieners haften musste. Es konnte sich übrigens nur um eine Teilzahlung handeln.

Etwas besser begründet ist die zweite Ueberlieferung, die Liegenschaft sei zur Zeit der Pest dreimal in der gleichen Nacht vererbt worden. Die Tradition hat hier, wahrscheinlich um interessanter zu erscheinen, etwas konzentriert. Richtig ist, dass das Gut im Jahre 1628 und im Pestjahr 1629 innerhalb gut Jahresfrist dreimal den Besitzer gewechselt hat. Der damalige Inhaber der Mühlematt, Hans Häcki, der Sohn Bernhardins, der sie 1605 von seinen Geschwistern gekauft hatte, starb am 6. August 1628; sein Sohn und Erbe Jakob starb am 8. August 1629 und hinterliess sie seinen Erben. Diese waren also die dritten Besitzer seit dem 6. August des Vorjahres; erst um 1640/41 ging sie durch Kauf an Jakobs Bruder Balz über.

Was uns im Verkaufsbrief der Mühlematt rechtsgeschichtlich mehr interessiert, ist die Marchbezeichnung: „oben“. „Die Mühle-

matt stösst oben an das Aeschy“. Das „oben“ entspricht nun keineswegs der natürlichen Steigung des Geländes, die nach Norden geht, sondern der Richtung nach Osten. Diese eigenartige Bezeichnung der Richtung kommt in Engelberger Marchbeschreibungen ziemlich häufig vor und zwar bei Gütern auf beiden Seitenabhängen des Tales. Ob sie sich auch anderwärts findet, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. In Engelberg liegt die Sache ganz klar, so, um nur wenige Beispiele anzuführen, bei der March des Landstückes *Rohrhalten* auf der südlichen Talseite: „Das Gut Rohrhalten stösst obsich an Benzenrütti und Gerschniwald“. Die Benzenrütti und ein Teil des Gerschniwaldes liegen im Osten, während das Gelände sehr stark nach Süden zur Gerschni hinauf ansteigt. Ebenso beim Gute *Oberer Schluchen* am Nordabhang des Tales. Hier sind auch die übrigen Marchrichtungen charakteristisch: Der obere Schluchen grenzt obsich (nach Osten) an das Grüss und die Rein-Weid, nidsich (nach Westen) an das obere Trügli, fürsich (nach Süden) an den unteren Schluchen, hindersich (nach Norden) an das Gschneit. Nach der natürlichen Steigung des Geländes wäre der Anstoss: „obsich“ das Gschneit, nicht das Grüss und die Rein-Weid. Den gleichen Fall haben wir beim Nachbarheimwesen der Mühlematt, beim *Gross-Aegertli*. Von ihm heisst es im Gültenprotokoll: „Das Gross-Aegertli stösst obsich an die Mühlematt“. Auch hier wieder die Ostrichtung im Widerspruch mit der natürlichen Steigung. Herr a. Regierungsrat und Talamann Joseph Friedrich Müller († 30. VII. 1901) hat sich die verdienstvolle Mühe genommen, in den Marchbeschreibungen des Gültenprotokolles die zutreffenden Himmelsrichtungen einzufügen. Es brauchte dazu selbstverständlich eine ganz genaue Ortskenntnis.

Das ebengenannte Gut *Gross-Aegertli* bietet uns noch eine andere Marchspezialität. Wie der Name andeutet, gab es daneben noch ein Klein-Aegertli; die beiden Güter hiessen auch das obere und das untere Aegertli. Sie hatten bald nur einen, bald zwei verschiedene Besitzer. Im Jahre 1685 war Besitzer beider Teile Sebastian Hess. Grösserer Bequemlichkeit wegen verlegte er den Hag, der beide Teile von einander schied. Da aber von früher her auf ihnen besondere Gülten — Hypotheken — hafteten, befahl der Abt als Herr des Tales und Hüter des Rechtes dem Besitzer, die frühere Eigentumsgrenze, die zugleich Gültengrenze war, durch eine

Reihe von Marchsteinen festzuhalten, um allfälligen Streitigkeiten in späterer Zeit vorzubeugen. Der Besitzer kam der Weisung nach und setzte in Gegenwart der zuständigen Amtspersonen elf Marchsteine, die für alle Zukunft die zwei Aegertli für die Hypothekenbelastung von einander scheiden sollten. Der Kanzler des Abtes, Carl Dominik Betschart, fertigte darüber einen Akt aus: „Aussmarchung des oberen undt vnderen Eggertliss, beschehen den 26^{ten} Octobris 1685“.

Im Jahre 1907 entdeckte der neue Besitzer des untern Aegertlis die vom Verlauf des Hages zu seinen Ungunsten abweichenden Marchsteine und konnte sich dieses nicht anders erklären, als dass der langjährige Pächter der Liegenschaft den Hag allmählich von den Marchsteinen abgerückt und zurückversetzt hätte. Weder der Pächter noch der Besitzer des Nachbargutes wollten sich das nachreden lassen und so wäre es beinahe zum Streit und Prozess gekommen. Immerhin erkundigte sich der Pächter und der Anstösser im Stiftsarchiv. Der Marchbrief von 1685, der kurz vorher aus Privathand an das Stiftsarchiv gekommen war, löste das Rätsel und beschwichtigte die bereits erregten Gemüter. Es gibt also in Engelberg nicht bloss Eigentums-, sondern auch *Gültgrenzen*.

Das Gut *Aegertli* bietet noch in einem anderen Punkt rechtsgeschichtliches Interesse. Als Unterpfand für die Gültverschreibung ist im Gültenprotokoll nicht bloss das u n t e r e Aegertli, sondern auch das dazu gehörende Streurecht im Gschneit eingesetzt. Das Gschneit ist eine dem Kloster gehörende Voralp am Wege in die Schwand, die mit einer Reihe von Streurechten, beziehungsweise Ansprüchen an das Laub der darin stehenden Ahornbäume belastet ist. Dieses Streurecht, also eine blosse Rechtsame, war nun ein Teil des Unterpfandes für die auf dem Heimwesen Aegertli haftenden Gülten. Es ist dies auch gar nicht der einzige derartige Fall in Engelberg; das Gültenprotokoll verzeichnet mehrere solche.

Die Unkenntnis dieser Sachlage hat wiederholt und zwar in unserer Zeit, dazu verleitet, gestützt auf diese Mitbelastung von Rechtsamen, Anspruch auf das Eigentum an Grund und Boden, auf denen diese Dienstbarkeit lastet, zu erheben. Da es sich dabei gewöhnlich um ganz nahegehende Interessen handelt, stösst die bessere Belehrung manchmal auf recht hartnäckigen Widerstand. Der

Tatbestand ist aber ausser Zweifel und durch das Güldenprotokoll vielfach belegt.

Die im Vorstehenden angeführten rechtsgeschichtlichen Einzelheiten machen nicht Anspruch auf weltbewegende Bedeutung. Wenn aber infolge Unkenntnis derselben Prozesse mit ihren Begleiterscheinungen entstehen, so erinnern sie doch jeweilen an den Spruch: Kleine Ursachen, grosse Wirkungen.

Zum Schlusse spreche ich Herrn Oberrichter und Grundbuchführer Arnold Hess in Engelberg für gütige Mitteilungen und Anregungen meinen verbindlichen Dank aus.

